

Wesentliche Informationen für die Wirtschaft in der Corona-Krise

Aktuelle Information zur Überbrückungshilfe III:

Die Überbrückungshilfen werden laufend überarbeitet und aktualisiert:

Aktualisierungen wurden bei folgenden Corona Hilfen vorgenommen:

November und Dezemberhilfe

Überbrückungshilfe III - **Eigenkapitalzuschuss**

Neustarthilfe - **Anträge auch für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften möglich.**

Wahlrecht zwischen Überbrückungshilfe III und Neustarthilfe

Achtung:

Warnung vor Phishing-Mails: Erneut kursieren E-Mails mit einem falschen Antragsformular für eine Corona-„Überbrückungshilfe Teil 3“ der Bundesregierung für Unternehmen. Öffnen Sie diese E-Mails nicht! Nutzen Sie ausschließlich die Antragsformulare dieser Seite.

Warnung vor Telefonbetrug: Ein Sprachcomputer meldet sich telefonisch bei Ihnen und gibt sich als Finanzverwaltung aus. Um über Corona Hilfe informiert zu werden, soll eine Nummer eingegeben werden. Gehen Sie nicht auf solche Anrufe ein, sondern beenden Sie das Gespräch unverzüglich.

Wir sind für Sie da.

Bitte schreiben Sie uns eine Mail an kreiswirtschaftsfoerderung@kreis-lippe.de mit Ihrem konkreten Anliegen und Ihren Kontaktdaten - wir bearbeiten Ihre Mail umgehend oder rufen Sie auf Wunsch so schnell wie möglich zurück.

Innerhalb der Woche erreichen Sie uns eingeschränkt auch telefonisch unter **05231 62-7997**, eine E-Mail an uns **ist immer möglich und wird zu jeder Zeit bearbeitet.**

In dieser Zusammenstellung finden Sie sämtliche Informationen, die Ihnen während der Corona-Krise hoffentlich hilfreich zur Seite stehen. Formulare und weitere Dokumente finden Sie auf unserer Homepage:

www.kreis-lippe.de/wirtschaft

Detmold, 09.04. 2021

Wir aktualisieren alle nötigen Informationen und halten Sie nach bestem Wissen und Gewissen auf dem Laufenden. Bitte beachten Sie stets das Datum.

- I. **Überbrückungshilfe II**
- II. **Novemberhilfe + Dezemberhilfe**
- III. **Überbrückungshilfe III**
- IV. **Neustarthilfe**
- V. **NRW-Soforthilfe 2020: Fragen und Antworten zum Rückmeldeverfahren**
- VI. **Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz**

I. Überbrückungshilfe II

Die Überbrückungshilfe II ist ein Fixkostenzuschuss bei Corona-bedingten Umsatzrückgängen. Sie umfasst die Fördermonate September bis Dezember 2020. Erstanträge für die Überbrückungshilfe II konnten **bis 31. März 2021** gestellt werden.

Seit dem 24. Februar 2021 bis einschließlich **31. Mai 2021 können Änderungsanträge** gestellt werden. Eine Korrektur der Kontoverbindung ist bis zum 30. Juni 2021 möglich.

II. Novemberhilfe + Dezemberhilfe (außerordentliche Wirtschaftshilfe für die Monate November und Dezember)

Die außerordentliche Wirtschaftshilfe des Bundes unterstützt Unternehmen, Selbständige und Vereine, die von den Schließungen ab 2. November 2020 zur Bekämpfung der Corona-Pandemie betroffen sind.

Für die Dauer der Schließungen im November bzw. Dezember 2020 erhalten Betroffene einen einmaligen Zuschuss von bis zu 75 Prozent des jeweiligen Umsatzes im November beziehungsweise Dezember 2019.

NEU: Die zulässige Förderhöhe und Nachweispflichten sind abhängig vom Umsatz im November bzw. Dezember 2019 und von der gewählten Beihilferegelung.

Anträge können bis zum **30.04.2021** über die [bundeseinheitliche Antragsplattform](#) der Überbrückungshilfe gestellt werden. Die elektronische Antragstellung muss hierbei **grundsätzlich durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt** erfolgen.

Detmold, 09.04. 2021

Ausgenommen sind **Solo-Selbständige, die nicht mehr als 5.000 Euro Förderung beantragen**. Sie können den Antrag selbst stellen, sofern sie bisher noch keinen Antrag auf Überbrückungshilfe gestellt haben. Zwingend erforderlich für die Authentifizierung im Direktantrag ist ein ELSTER-Zertifikat. Sollten Sie noch kein Zertifikat besitzen, können Sie dieses jedoch über das ELSTER-Portal beantragen.

Änderungsanträge können bis zum **30.06.2021** gestellt werden:

[Erläuterungen zu Änderungsanträgen bei Direktanträgen](#)

[Erläuterungen zu Änderungsanträge bei Anträgen über prüfende Dritte](#)

Hinweis:

Unternehmen, die bundesweit erst ab Mitte Dezember 2020 schließen mussten (unter anderem Friseursalons, Einzelhandel), sind nicht antragsberechtigt. Sie sollten eine Antragstellung auf Überbrückungshilfe prüfen.

III. Überbrückungshilfe III

Die Überbrückungshilfe III für den Förderzeitraum Januar bis Juni 2021 kann seit dem 10. Februar 2021 bis voraussichtlich 31. August 2021 beantragt werden.

Die Antragsbedingungen finden Sie [hier](#).

Damit Hilfen schneller bei den Betroffenen ankommen, wird auch bei der Überbrückungshilfe III ein Abschlag über den Bund (Bundeskasse) gezahlt. Der Bund geht hiermit quasi in Vorleistung für die Länder, die weiterhin für die regulären Auszahlungen zuständig sind.

Abschlagszahlungen können bis zu 50 Prozent der beantragten Förderhöhe betragen, maximal 100.000 Euro pro Fördermonat. Für den gesamten Förderzeitraum der Überbrückungshilfe III (November 2020 bis Juni 2021) können Unternehmen damit maximal 800.000 Euro Abschlagszahlungen erhalten.

Aktuell gibt es jedoch keine Informationen über die Auszahlungen der Abschlagszahlungen und der regulären Antragsauszahlungen.

Ab 24.03.2021 geltende Änderungen beziehen sich auf die

Antragsberechtigung für Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 750 Mio. Euro, den Nachweis der Corona-Bedingtheit des Umsatzrückgangs, förderfähige Kosten allgemein und Sonderregelungen für die Reisewirtschaft. Darüber hinaus finden sich in den FAQ Neuerungen zum Thema **Click & Collect** und **Click & Meet**, zum **Pfändungsschutz**, zu **zweckgebundenen Spenden und Zuschüssen**, sowie zur **Sonderregelung für den Einzelhandel** im Zusammenhang mit Abschreibungen.

Weitere Informationen finden Sie unter folgenden Links:

[Überbrückungshilfe Unternehmen - Startseite \(ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de\)](https://ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)

[Überbrückungshilfe Unternehmen - FAQ zur „Corona-Überbrückungshilfe III“ \(ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de\)](https://ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)

Neu: Eigenkapitalzuschuss und weitere Verbesserungen in der Überbrückungshilfe III:

alle Unternehmen, die in mindestens drei Monaten seit November 2020 einen Umsatzeinbruch von jeweils mehr als 50 Prozent erlitten haben, erhalten einen Eigenkapitalzuschuss. **Der Eigenkapitalzuschuss wird zusätzlich zur regulären Förderung der Überbrückungshilfe III gewährt.**

Außerdem wird die Fixkostenerstattung der Überbrückungshilfe III für Unternehmen, die einen Umsatzeinbruch von mehr als 70 Prozent erleiden, auf bis zu 100 Prozent erhöht. Bislang wurden bis zu 90 Prozent der förderfähigen Fixkosten erstattet.

Die Vorgaben des europäischen Beihilferechts sind für die gesamte Förderung der Überbrückungshilfe III (d.h. auch inkl. des Eigenkapitalzuschusses) einzuhalten. Die Überbrückungshilfe III stützt sich auf die [Bundesregelung Kleinbeihilfen, die Deminimis-Verordnung und die Bundesregelung Fixkostenhilfe](#). Unternehmen, die auf Grundlage der Bundesregelung Fixkostenhilfe ihren Antrag stellen, können daher eine Förderung nur bis zu 70 Prozent der ungedeckten Fixkosten im Sinne des europäischen Beihilferechts im beihilfefähigen Zeitraum (März 2020 bis Juni 2021) erhalten. Im Falle von kleinen und Kleinstunternehmen (Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanz von nicht mehr als 10 Mio. Euro), die auf Grundlage der Bundesregelung Fixkostenhilfe ihren Antrag stellen, darf die gewährte Hilfe bis zu 90 Prozent der ungedeckten Fixkosten betragen.

Alle Informationen zum Eigenkapitalzuschuss sowie angekündigte Verbesserungen der Überbrückungshilfe III finden Sie hier:

[Bundesfinanzministerium - Überbrückungshilfe III: Deutliche Verbesserung und neuer Eigenkapitalzuschuss für besonders von der Corona-Krise betroffene Unternehmen](#)

Der Eigenkapitalzuschuss und die weiteren Verbesserungen werden aktuell in das Antragsprogramm der Überbrückungshilfe eingearbeitet. Die Antragstellung soll voraussichtlich über die bekannte Plattform ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de erfolgen. Ein Termin für die Antragstellung ist derzeit noch nicht genannt.

Eine wichtige Verbesserung betrifft das [Wahlrecht zwischen Neustarthilfe und Überbrückungshilfe III](#):

Unternehmen und Soloselbstständige erhalten ein nachträgliches Wahlrecht zwischen Neustarthilfe und Überbrückungshilfe III zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung. So kann die

im Einzelfall günstigste Hilfe aufgrund des unsicheren Verlaufs der ökonomischen Entwicklung nachträglich bestimmt werden.

IV. Neustarthilfe

Mit der Neustarthilfe werden Soloselbständige in allen Wirtschaftszweigen finanziell unterstützt, die im Zeitraum Januar bis Juni 2021 Corona-bedingt hohe Umsatzeinbußen verzeichnen, aber nur geringe betriebliche Fixkosten haben und für welche die Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe III daher nicht in Frage kommt. Dazu zählen **Soloselbständige, die personenbezogene** (z.B. Kosmetikerinnen und Kosmetiker) **oder kreative, künstlerische Tätigkeiten** (z.B. Musikerinnen und Musiker, Gestalterinnen und Gestalter, Fotografinnen und Fotografen) oder zum Beispiel im **Gesundheitswesen** (z.B. Therapeutinnen und Therapeuten, Trainer), **der Tourismusbranche** (z.B. Stadtführerinnen und Stadtführer, Reiseleiterinnen und Reiseleiter) oder **Bildungsbranche** (z.B. Sprachlehrerinnen und Sprachlehrer, Coaches) tätig sind.

Die Neustarthilfe unterstützt Soloselbständige mit bis zu 7500 Euro (Kapitalgesellschaften mit mehreren Gesellschaftern bis zu 30.000 Euro). Sie wird als Vorschuss für die Monate Januar bis Juni 2021 ausgezahlt. Soloselbständige, die im ersten Halbjahr 2021 nur geringe Umsatzeinbußen haben, müssen den Vorschuss (anteilig) zurückzahlen.

Anträge können einmalig bis zum 31. August 2021 gestellt werden.

Seit dem 30.03.2021 können auch Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften Neustarthilfe erhalten!

V.NRW-Soforthilfe 2020: Fragen und Antworten zum Rückmeldeverfahren

Nähere Informationen finden Sie im nachfolgenden Erklär-Film:

<https://www.wirtschaft.nrw/media/video/nrw-soforthilfe-2020-so-funktioniert-das-rueckmeldeverfahren-ein-erklaerfilm>

VI: Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz

Der LWL entschädigt bei Verdienstaufällen im Zusammenhang mit einer durch die zuständige Behörde angeordneten Quarantäne oder bei Verdienstaufällen, die durch ein behördlich angeordnetes Tätigkeitsverbot entstanden sind. Auch ist gesetzlich geregelt, dass für Verdienstaufälle, die durch die Betreuung von Kindern entstanden sind, entschädigt wird.

[Link zur Informationsseite des LWL](#)

Mit besten Grüßen - bleiben Sie gesund!

Ihre Kreiswirtschaftsförderung Lippe